

<b>Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 2026/041</b>	
Amt / Sachgebiet:	Bauamt
Bearbeiter*in:	Reichert, Brigitta
Aktenzeichen:	621.41
Sitzungstermin:	17.03.2026 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



## **Einleitung eines Verfahrens zur Vereinfachung oder Aufhebung der Satzung über die Zulässigkeit der Gestaltung von Dachaufbauten, untergeordneten Quergiebeln und Dacheinschnitten (Gaubensatzung)**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Dachaufbauten, untergeordneten Quergiebeln und Dacheinschnitten (Gaubensatzung) soll überarbeitet werden.
  
2. Die Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Dachaufbauten, untergeordneten Quergiebeln und Dacheinschnitten, wurde nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2006 (BGBl. I, S. 2098), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8.8.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) mit der Bezeichnung „**Gaubensatzung**“ für den Ortsbereich Ehningen ohne das Neubaugebiet „Bühl 1“, Gewerbegebiet „Birkensee“ und „Hinter dem Berg“, das „Sport- und Freizeitzentrum Schalkwiesen“ und den Teilort „Mauren“ entsprechend dem Abgrenzungsplan des Büro's Geonline, Leinfelden-Echterdingen vom 07.06.2006 vom Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am 24.07.2007 beschlossen.  
 Wenn die Gaubensatzung als eigenständige städtebauliche Satzung nach BauGB verankert ist, gilt für die Änderung oder Aufhebung das Verfahren der Bauleitplanung. Das Änderungs- oder Aufhebungsverfahren entspricht dem Aufstellungsverfahren. Zur Änderung oder Aufhebung ist ein Verfahren gemäß § 1 Abs. 8, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und des § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 74 LBO BW durchzuführen.
  
3. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, das erforderliche Verfahren zur Vereinfachung oder Aufhebung der Satzung einzuleiten.

### **Einleitung:**

Der Gemeinderat soll über die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung oder Aufhebung der Satzung über die Zulässigkeit und Gestaltung von Dachaufbauten, untergeordneten Quergiebeln und Dacheinschnitten (Gaubensatzung) beraten und Beschluss fassen.

### **Sachverhalt:**

In den Sitzungen des Technischen Ausschusses ist in der Vergangenheit immer deutlicher geworden, dass die gewünschte Nachverdichtung zur Schaffung von Wohnraum im Bestand, durch die geltende Gaubensatzung eingeschränkt wird.

Durch eine großzügigere Gestaltung von Dauchaufbauten, Quergiebeln und Dacheinschnitten, könnte eine stärkere Nachverdichtung, innerhalb nicht oder wenig genutzter Raumreserven in Dachgeschossen, erleichtert werden. Dies würde auch die Beibehaltung der Dachform des Satteldaches begünstigen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.01.2026 bereits bezüglich der Zulassung von Flachdächern entlang der Königstraße signalisiert, dass bei künftigen Bauvorhaben, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, eine größere gestalterische Offenheit gesehen wird.

Ergänzend zu diesem Beschluss des Gemeinderats, würde die Änderung oder Aufhebung der Gaubensatzung zusätzlich die politisch gewollte Schaffung von Wohnraum im Bestand unterstützen.

Aufgestellt:  
Ehningen, 05.03.2026



**Lukas Rosengrün**  
Bürgermeister

### **Anlagen:**